

B e g r ü n d u n g

zur

15. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

der Stadt Attendorn

Nr. 1 a

"Neu-Listernohl"

vom 27. November 1989

1. Rechtliche Grundlagen

Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1 a "Neu-Listernohl" wurde durch Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 11.08.1983, Az: 35.2.1-2.4-83, gem. § 11 BBauG genehmigt.

Die Rechtskraft trat nach Vollzug der Schlußbekanntmachung am 07.09.1983 ein.

2. Änderungsanlaß

Frau Martina Selter, 5952 Attendorn-Neu-Listernohl, Ewiger Str. 1, beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 159 (Teilfläche aus dem Grundstück Dr. Wagner, Erben), ein Einfamilienhaus zu errichten.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" sieht in diesem Bereich eine überbaubare Erweiterungsfläche im Anschluß an das bestehende Wohnhaus Wagner von ca. 12 x 14 m = 168 qm vor.

Die zu bebauende Fläche des geplanten Wohnhauses Selter beträgt laut Bauantrag rd. 132 qm. Da dieses Gebäude jedoch nicht als Anbau, sondern als freistehendes Einfamilienhaus errichtet werden soll, beantragt Frau Martina Selter durch Herrn Architekt Schneider mit Schriftsatz vom 23. Oktober 1989 eine entsprechende vereinfachte Bebauungsplanänderung.

3. Städtebauliche Situation

Eine Änderung der städtebaulichen Situation tritt nicht ein.

4. Inhalt der Änderung

Im Bebauungsplan Nr. 1 a "Neu-Listernohl" wird die auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 159, im Anschluß an das bestehende Wohnhaus festgesetzte überbaubare Fläche durch Verschiebung der Baugrenzen um ca. 5 - 6 m nach Süden als selbstständige überbaubare Fläche festgesetzt.

Die zwischen den bestehenden Wohnhäusern Schmelzer und Wagner festgesetzte Fläche für Stellplätze/Garagen wird aufgehoben.

Die Änderung des Bauleitplanes berührt nicht die Grundzüge der Planung.

5. Gebiet der Änderung

Das Änderungsgebiet liegt im südöstlichen Bebauungsplanbereich und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 159.

6. Änderung der städtebaulichen Planaussage

Durch die Neufestsetzung der überbaubaren Fläche durch Verschiebung der Baugrenzen um ca. 5 - 6 m nach Süden sowie die Herausnahme der Fläche für Stellplätze/Garagen zwischen den bestehenden Häusern Schmelzer und Wagner wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB auf der Grundlage des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.1989.

Attendorn, 06. Dezember 1989

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:


(Geisler)
Stadtbauinspektor

Die Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.1989 gebilligt.

Attendorn, 06. Dezember 1989

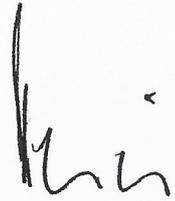
STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Sperling)

Diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der geänderten Planzeichnung und der beigefügten Begründung, ist am 10.01.1990 mit der erfolgten Bekanntmachung in Kraft getreten und liegt öffentlich aus.

Attendorn, 12. Januar 1990

STADT ATTENDORN
Der Stadtdirektor


(Sperling)